

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Lehre öffentlich darthun und den vorhandenen Systemen und Richtungen entgegensetzen wollte, so mußte er zur näheren Bestimmung der Sache drei Punkte erörtern und feststellen, welche die wissenschaftliche Behandlungsart des Naturrechts, seine Stelle in der praktischen Philosophie und sein Verhältniß zur positiven Rechtswissenschaft betrafen. Zu diesem Zwecke schrieb er im Sommer 1802, seinem zweiten jenaischen Semester, in welchem er über Naturrecht, Staatsrecht und Völkerrecht nach Dictaten las, diesen Aufsatz, den letzten im kritischen Journal: „Ueber die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts, seine Stelle in der praktischen Philosophie, und sein Verhältniß zu den positiven Rechtswissenschaften“. Es sind drei wissenschaftliche Behandlungsarten zu unterscheiden: die empirische, die reflectirte und die speculative; der Gegenstand der letzteren ist „die absolute Sittlichkeit“.¹

I. Die empirische Behandlungsart.

1. Die Hypothesen vom Naturzustande.

Auf dem Standpunkt des Empirismus sollen die Thatfachen, welche die Erfahrung giebt, zergliedert und auf die wesentlichen Bedingungen zurückgeführt werden, woraus sie hervorgehen. Von den Thatfachen zu den Ursachen: so lautet die Lehre und Wegweisung Bacon's. Diese Aufgabe und Erklärungsart hat Hobbes auf die Ethik, auf den Rechtszustand und Staat angewendet und die Frage gestellt: wie folgt aus der physischen Natur die sittliche, aus dem status naturalis der status civilis? Wie kommen die atomen menschlichen Individuen ohne allen Zusammenhang, wie sie von Natur sind, zu dem Zustande der Einheit und Ordnung? In seiner Darlegung der empirischen Behandlungsart des Naturrechts hat Hegel den Hobbes vor Augen gehabt, ohne ihn zu nennen.

Die empirische Ethik folgt dem Beispiel und Vorbilde der empirischen Physik, die zur Erklärung der natürlichen Thatfachen und Ordnungen einen Zustand des Chaos, als des völligen Gegentheils aller Ordnung, und darin Stoffe, Kräfte, Vermögen u. s. f. voraussetzten, welche zur Erklärung der Naturerscheinungen sich sehr bequem

¹ Vgl. oben Buch I. Cap. V. S. 45 u. 54, Cap. VI. S. 62. Krit. Journal. Bb. II. S. 2 u. 3 (1802—1803). Werke. I. S. 321—423. (Die empirische Behandlungsart S. 329—343, die reflectirte S. 343—371, die absolute Sittlichkeit S. 371—423.) Vgl. unten S. 278 Anmfg.